



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



WISSENSWERTES RUND UM
DIE ALTERSRENTEN

Stand 2026

INHALT

	Seite
Regelaltersrente und vorgezogene Altersrente	3
Hinausgeschobene Altersrente	7
Rentenzahlung	9
Rentenanpassung	9
Rentenmitteilung	10
Rentenausweis	10
Rentenbesteuerung	10
Kinderzuschüsse zur Altersrente	13
Hinzuverdienst	15
Krankenversicherung	15
Pflegeversicherung	17
Absicherung der Hinterbliebenen	17
Sterbegeld	18
Keine Einkommensanrechnung beim Bezug der Hinterbliebenenrente	18
Betriebsrente von einer Zusatzversorgungskasse	18
Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	19

REGELALTERSRENTE UND VORGEZOGENE ALTERSRENTE

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ÄVWL haben die Mitglieder mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung einer lebenslangen Regelaltersrente. Mit dem Hinausschieben der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr seit dem 01.01.2009 gibt es aufgrund der Übergangsvorschriften keine einheitliche Regelaltersgrenze mehr, sondern die Regelaltersgrenze hängt vom Geburtsjahr des Mitgliedes ab.

Die Übergangsvorschrift sieht dabei wie folgt aus:

Mitglieder, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze uneingeschränkt mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1960 geboren sind, gilt folgende Regelung:

Für den Geburts-jahrgang	erfolgt eine Anhebung um	auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2 Monate	65 Jahren und 2 Monaten
1950	4 Monate	65 Jahren und 4 Monaten
1951	6 Monate	65 Jahren und 6 Monaten
1952	8 Monate	65 Jahren und 8 Monaten
1953	10 Monate	65 Jahren und 10 Monaten
1954	12 Monate	66 Jahren
1955	14 Monate	66 Jahren und 2 Monaten
1956	16 Monate	66 Jahren und 4 Monaten
1957	18 Monate	66 Jahren und 6 Monaten
1958	20 Monate	66 Jahren und 8 Monaten
1959	22 Monate	66 Jahren und 10 Monaten
1960 und jünger	24 Monate	67 Jahren

NOCH:
**REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Dazu einige Beispiele:

BEISPIEL 1	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.08.1959
Regelaltersgrenze	66 Jahre und 10 Monate
Beginn der Zahlung der Regelalters-rente	01.07.2026

BEISPIEL 2	
Geburtsdatum des Mitglieds	14.07.1960
Regelaltersgrenze	67. Lebensjahr
Beginn der Zahlung der Regelalters-rente	01.08.2027

BEISPIEL 3	
Geburtsdatum des Mitglieds	18.04.1962
Regelaltersgrenze	67. Lebensjahr
Beginn der Zahlung der Regelalters-rente	01.05.2029

Allerdings sieht § 9 Abs. 2 der Satzung auch eine vorgezogene Altersrente vor. Der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird ebenfalls – wie die Regelaltersrente – mit Übergangsregelungen seit dem 01.01.2009 vom 60. auf das 62. Lebensjahr hinausgeschoben.

Die Übergangsvorschrift sieht dabei wie folgt aus:

Mitglieder, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, können die **vorgezogene Altersrente** frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen.

Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1960 geboren sind, gilt folgende Regelung:

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

Für den Geburts-jahrgang	erfolgt eine Anhebung um	Frühestmögliche Alters-rente mit
1949	2 Monate	60 Jahren und 2 Monaten
1950	4 Monate	60 Jahren und 4 Monaten
1951	6 Monate	60 Jahren und 6 Monaten
1952	8 Monate	60 Jahren und 8 Monaten
1953	10 Monate	60 Jahren und 10 Monaten
1954	12 Monate	61 Jahren
1955	14 Monate	61 Jahren und 2 Monaten
1956	16 Monate	61 Jahren und 4 Monaten
1957	18 Monate	61 Jahren und 6 Monaten
1958	20 Monate	61 Jahren und 8 Monaten
1959	22 Monate	61 Jahren und 10 Monaten
1960 und jünger	24 Monate	62 Jahren

Da die Regelaltersgrenze für die Altersrente je nach Geburtsdatum des Mitglieds zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr liegt, gehen die Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten davon aus, dass vom Mitglied sowohl die Versorgungsabgaben bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden als auch die Rentenzahlungen erst ab Vollendung des Regelalters beginnen. Beträgt das Mitglied eine Altersrente, die vor diesem Zeitpunkt beginnt, müssen als Ausgleich dafür, dass die Altersrente vor der Regelaltersgrenze bezogen wird, Abschläge erhoben werden. Die Abschläge betragen je Monat des vorzeitigen Rentenbezugs 0,4 Prozent. Dies ergibt folgende Abschläge:

bei 1 Jahr Vorziehen	4,8 %
bei 2 Jahren Vorziehen	9,6 %
bei 3 Jahren Vorziehen	14,4 %
bei 4 Jahren Vorziehen	19,2 %
bei 5 Jahren Vorziehen	24,0 %

NOCH: Dabei darf jedoch nicht der Fehler begangen werden, die o.g. Abschläge von der auf die Regelaltersgrenze hochgerechneten Altersrente in Abzug zu bringen. Da ab dem Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente keine Versorgungsabgaben mehr gezahlt werden dürfen, werden die Abschläge von der Altersrente, die sich zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente ergibt, in Abzug gebracht. Die Abschläge bleiben während der gesamten Zeit des Rentenbezugs erhalten und entfallen mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht. Die eventuell fällig werdenen Hinterbliebenenrenten gehen anschließend ebenfalls von der um die Abschläge gekürzten Altersrente aus.

Auch zur vorgezogenen Altersrente einige Beispiele:

BEISPIEL 4	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.08.1964
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.09.2031)
frühestmöglicher Zeitpunkt für Bezug der Altersrente	62 Jahre
frühestmöglicher Rentenbeginn	01.09.2026
vers. - math. Abschlag	24 % (60 Mon.* 0,4 %)

Das Mitglied aus Beispiel 4 möchte mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Altersrente gehen.

Die Berechnung sieht dann wie folgt aus:

BEISPIEL 5	
Geburtsdatum des Mitglieds	16.08.1964
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.09.2031)
vorgezogene Altersrente zum 65. Lebensjahr	01.09.2029
Vorziehen der Altersrente um 24 Monate vers. - math. Abschlag	9,6 % [24 Mon. * 0,4 %]

**NOCH:
REGELALTERSRENTE
UND VORGEZOGENE
ALTERSRENTE**

BEISPIEL 6	
Geburtsdatum des Mitglieds	29.10.1964
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.11.2031)
frühestmöglicher Zeitpunkt für Bezug der Altersrente	62 Jahre
frühestmöglicher Rentenbeginn	01.11.2026
vers. - math. Abschlag	24 % (60 Mon. * 0,4 %)

Das Mitglied aus Beispiel 6 möchte zum 01.01.2028 in die Altersrente gehen.

Die Berechnung sieht dann wie folgt aus:

BEISPIEL 7	
Geburtsdatum des Mitglieds	29.10.1964
Regelaltersgrenze	67 Jahre (01.11.2031)
vorgezogene Altersrente zum 63. Lebensjahr und 2 Monate	01.01.2028
Vorziehen der Altersrente um 46 Monate vers. - math. Abschlag	18,4 % (46 Mon. * 0,4 %)

**HINAUS-
GESCHOBENE
ALTERSRENTE**

Daneben besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit, die Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt als zum Beginn der Regelaltersrente zu erhalten. Mitglieder, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, können den Beginn der Zahlung der Regelaltersrente längstens bis zum 70. Lebensjahr hinausschieben. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1960 geboren sind, wird das Lebensalter, bis zu dem der Beginn der Zahlung der Regelaltersrente hinausgeschoben werden kann, wie folgt festgelegt:

**NOCH:
HINAUSGESCHOBNE
ALTERSRENTE**

Für den Geburts-Jahrgang	erfolgt eine Anhebung um	auf Vollendung eines Lebensalters von
1949	2 Monate	68 Jahren und 2 Monaten
1950	4 Monate	68 Jahren und 4 Monaten
1951	6 Monate	68 Jahren und 6 Monaten
1952	8 Monate	68 Jahren und 8 Monaten
1953	10 Monate	68 Jahren und 10 Monaten
1954	12 Monate	69 Jahren
1955	14 Monate	69 Jahren und 2 Monaten
1956	16 Monate	69 Jahren und 4 Monaten
1957	18 Monate	69 Jahren und 6 Monaten
1958	20 Monate	69 Jahren und 8 Monaten
1959	22 Monate	69 Jahren und 10 Monaten
ab 1960	24 Monate	70 Jahren

Allerdings ist das Mitglied nicht berechtigt, während der Zeit des Hinausschiebens der Altersrente Versorgungsabgaben zu leisten. Für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme der Altersrente wird ein versicherungsmathematischer Zuschlag in Höhe von 0,55 Prozent pro Monat auf die Rente, die es mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten hätte, gewährt. Dies ergibt folgende Zuschläge:

bei 1 Jahr Hinausschieben 6,6 %
 bei 2 Jahren Hinausschieben 13,2 %
 bei 3 Jahren Hinausschieben 19,8 %

RENTENANTRAG Zur Beantragung der Altersrente genügt ein formloser schriftlicher Antrag, der circa 2 bis 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbezug bei der Ärzteversorgung vorliegen sollte. Spätestens muss der Antrag jedoch in dem Monat **vor** dem gewünschten Rentenbeginn bei der Ärzteversorgung eingehen. Die für den Bezug der Altersrente einzureichenden Dokumente werden gesondert angefordert.

Die Antragsvordrucke sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aewwl.de unter Downloads.

RENTENZAHLUNG Die Zahlung der Altersrente wird ausschließlich bargeldlos vorgenommen und auf das Bankkonto des/der Rentenbeziehenden überwiesen. Die Überweisung der Rente erfolgt dabei so rechtzeitig, dass sie zu Beginn des Monats auf dem Konto verbucht ist. So wird beispielsweise die Rente für März bereits Ende Februar von uns angewiesen.
Wenn der/die Rentenbeziehende einige Monate des Jahres im Ausland verbringen will oder beabsichtigt, den Wohnsitz sogar ganz ins Ausland zu verlegen, so ist dies kein Problem.

RENTENANPASSUNG Unsere Rentenbeziehenden können davon ausgehen, dass die Rente nicht konstant auf dem zurzeit gezahlten Niveau verbleibt. Die Renten der Ärzteversorgung sind dynamisch. Die Rentenanpassungen erfolgen zum 1. Januar eines Jahres auf Beschluss der Kammerversammlung. Ob und in welcher Höhe Rentenanpassungen vorgenommen werden, hängt allerdings vom versicherungsmathematischen Ergebnis des jährlich vom Versicherungsmathematiker zu erstellenden Gutachtens ab.

RENTEN-MITTEILUNG Unsere Rentenbeziehenden erhalten jährlich zum Jahreswechsel eine Mitteilung über die Höhe der Altersrente ab Januar des neuen Jahres.

RENTENAUSWEIS Ältere Menschen erhalten bei vielen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen Preisermäßigungen. Auch die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs kann unter Umständen für Senioren günstiger sein. Wenn man von diesen Vergünstigungen profitieren will, muss nachgewiesen werden, dass man zu diesem Personenkreis gehört.
Wir haben deshalb unseren Rentenbescheiden einen Rentenausweis im Scheckkartenformat beigelegt. Dieser dient in Verbindung mit dem Personalausweis als Nachweis dafür, dass eine Rente von der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bezogen wird.

RENTEN-BESTEUERUNG Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) die Rentenbesteuerung seit dem Jahr 2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Er hat sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen. Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Diese Tabelle ist so zu lesen, dass alle Rentenbeziehenden (auch solche, die schon seit vielen Jahren Rente beziehen) sowie die Rentenneuzugänge des Jahres 2005 ab dem Jahr 2005 50 Prozent ihrer Rente der Steuer unterwerfen müssen.

HINWEIS:

Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nicht mehr um wie bisher 1,0 Prozentpunkte, sondern nur noch um 0,5 Prozentpunkte. Die Rentenneuzugänge des Jahres 2022 müssen 82 Prozent und die Rentenneuzugänge 2023 82,5 Prozent ihrer Rente versteuern. Grund hierfür ist das am 22. März 2024 beschlossene Wachstumschancengesetz.

Wie viel Prozent der Rente versteuert werden müssen, hängt stets davon ab, in welchem Jahr der Rentenbeginn stattfand. Der zu versteuernde Anteil der Rente steigt dabei Jahr für Jahr, durch das Wachstumschancengesetz aber langsamer als ursprünglich geplant: Die Anhebung der Besteuerung erfolgt nicht mehr in Ein-Prozent-Schritten, sondern ab 2023 nur noch in 0,5-Prozent-Schritten.

Der Besteuerungsanteil steigt deshalb erst im Jahr 2024 auf 83 Prozent, 2025 auf 83,5 Prozent und 2026 auf 84,0 Prozent. Komplett zu versteuern sind Renten durch das Wachstumschancengesetz ab dem Renteneintrittsjahr 2058. Ursprünglich wäre dies bereits im Jahr 2040 der Fall gewesen.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuерungsanteil in Prozent
2023	82,5
2024	83
2025	83,5
2026	84,0
2027	84,5
2028	85
2029	85,5
2030	86
2031	86,5
2032	87
2033	87,5
2034	88
2035	88,5
2036	89
2037	89,5
2038	90
2039	90,5
2040	91
2041	91,5
2042	92
2043	92,5
2044	93
2045	93,5
2046	94
2047	94,5
2048	95
2049	95,5
2050	96
2051	96,5
2052	97
2053	97,5
2054	98
2055	98,5
2056	99
2057	99,5
2058	100

BEISPIEL	
Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2026 in die vorgezogene Altersrente einzutreten. Es kann als Rentenzahlung 3.000 Euro monatlich erwarten.	
Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2026 versteuern?	
Jahresrente 3.000 Euro * 12	36.000 Euro
Besteuerungsanteil im Jahr 2026	84,0 % = 30.240 Euro
Zu versteuern sind demnach 30.240 Euro (84,0 % von 36.000 Euro). Steuerfrei bleiben 5.760 Euro.	

Das Beispiel errechnet lediglich den Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des/der Rentenbeziehenden tatsächlich ist, hängt davon ab, ob die Rente die einzige Einkunftsquelle ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Die Rente zählt zu den sonstigen Einkünften des Einkommensteuerrechts. Neben den sonstigen Einkünften gibt es noch weitere sechs Einkunftsarten (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen). Erst die Summe aller steuerpflichtigen Erträge der sieben Einkunftsarten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden. Wir können an dieser Stelle nur die generellen Regelungen aufzeigen.

Der Gesetzgeber hat in das Gesetz auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) eine sog. **Öffnungsklausel** eingefügt, die eine Zweifachbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die Öffnungsklausel besagt, dass Rentenbeziehende, die mindestens für 10 Jahre Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, auf Antrag den daraus resultierenden Rententeil lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft auf viele Mitglieder und Rentenbeziehende der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die

NOCH: fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren beträgt für diesen Rententeil der Besteuerungsanteil 18 Prozent. Weiterhin gilt diese Öffnungsklausel nur für Beiträge, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden.

BEISPIEL FÜR DIE ÖFFNUNGSKLAUSEL	
Eine/Ein Rentenbeziehende/r der ÄVWL bezieht seit dem Jahr 2026 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum jeweiligen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb dieses Höchstbeitrages.	
Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2026?	
1. nachgelagerte Besteuerung Jahresrente (2.700 Euro * 12)	32.400 Euro
Besteuerungsanteil 84,0 Prozent =	27.216 Euro
2. Ertragsanteilsbesteuerung Jahresrente (300 Euro * 12)	3.600 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent =	648 Euro
insgesamt zu versteuern	27.864 Euro

Bei voller nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 30.240 Euro zu versteuern (84,0 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer Steuerersparnis kommt, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob die Bedingungen erfüllt sind.

KINDERZUSCHÜSSE ZUR ALTERSRENTEN

Die Rentenbeziehenden können zu ihrer Altersrente einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 Prozent je Kind erhalten, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gewährt einen Kinderzu-

schuss, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Über das 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuss nur dann gewährt, wenn sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet, Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst leistet oder geistige oder körperliche Gebrechen des Kindes vorliegen, die es außerstande setzen, sich selbst zu unterhalten. Die Gewährung des Kinderzuschusses endet im Regelfall mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Zivil- oder Wehrdienst unterbrochen wurde, wird der Kinderzuschuss für die entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Ausbildung noch andauert.

Wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss in regelmäßigen Abständen nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für den weiteren Bezug des Kinderzuschusses noch vorliegen. Eine Promotion zählt nicht zur Ausbildung, sodass kein Kinderzuschuss gezahlt wird.

Eine Schul- oder Berufsausbildung liegt allerdings nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. Im Fall der Absolvierung eines Praktikums muss dieses in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen.

Als Kinder im Sinne der Satzung gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärt Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie
- d) die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltpflicht festgestellt ist.

Nach dem Alterseinkünftegesetz unterliegen auch die Kinderzuschüsse der nachgelagerten Besteuerung.

HINZUVERDIENST

Die Beziehenden einer Altersrente von der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind keinen Hinzuerdienstbeschränkungen unterworfen. Dies bedeutet, dass auch bei einem Bezug der Altersrente vor der Regelaltersgrenze uneingeschränkt eine Tätigkeit weiter ausgeübt werden kann. Das erzielte Einkommen beeinträchtigt die Höhe Ihrer Altersrente nicht. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die ab Rentenbeginn bzw. über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus ihre Praxen betreiben, zahlen keine Versorgungsabgaben mehr aus den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit. Diese Einkommen können anderweitig verwendet werden.

Für die Rentenbeziehenden, die neben dem Bezug der Altersrente weiterhin im Angestelltenverhältnis tätig sind, entfällt ebenfalls ab dem Bezug der Altersrente die Zahlung der Versorgungsabgabe an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitgeberanteil in Höhe von 50 Prozent des Rentenversicherungsbeitrages an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Der Arbeitnehmeranteil muss nicht gezahlt werden. Aus der Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber entstehen keine Rentenansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Der parallele Bezug von Altersrente und Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit will aber gut überlegt sein, denn er wird dazu führen, dass unter Umständen ein nicht zu unterschätzender Anteil der Rente am Ende des Jahres an das Finanzamt geht. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die beabsichtigte Entscheidung mit einer Steuerberatung oder einem Lohnsteuerhilfeverein auf ihre steuerrechtlichen Konsequenzen hin zu untersuchen.

KRANKEN- VERSICHERUNG

Eine wichtige Frage für jeden Beziehenden der Altersrente ist der Krankenversicherungsschutz. Folgende Möglichkeiten können vorliegen:

- a) Die Rentenbeziehenden sind bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** krankenversichert. Hier erge-

ben sich durch den Rentenbezug grundsätzlich keine Änderungen.

Hinweis: Wir empfehlen allen Beziehenden von Altersrente, die selbstständig tätig und privat krankenversichert sind, ihren Anspruch auf Krankentagegeld zu überprüfen. Einige private Krankenversicherungsgesellschaften haben in ihren Versicherungsbedingungen aufgenommen, dass die Krankentagegeldversicherung entfällt, sobald der/die Versicherungsnehmende eine Altersrente bezieht. Hier muss bei weiterer Ausübung der ärztlichen Tätigkeit die Weiterversicherung des Krankentagegeldes vereinbart werden, sofern dies möglich ist.

b) Die Rentenbeziehenden sind bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** krankenversichert. Hier ist wiederum zu unterscheiden, ob eine freiwillige Versicherung oder eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) besteht. Welcher Mitgliedsstatus in Frage kommt, entscheidet auf Grund der vorliegenden persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen die zuständige Krankenkasse.

Als freiwilliges Mitglied und als Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegt die Altersrente von der ÄVWL ebenfalls der Beitragspflicht in der Krankenversicherung.

Die ÄVWL ist vom Gesetzgeber verpflichtet worden, für Rentenbeziehende, die der KVdR unterliegen, den von der Krankenkasse ermittelten Beitrag von der Rente einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Ist der/die Altersrentner/in freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse, so muss er den Beitrag selbst an die Krankenkasse abführen. Die ÄVWL ist verpflichtet, den Altersrentenbezug sowie die Höhe der Rente der Krankenkasse zu melden.

Hinweis: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die ÄVWL keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag.

PFLEGEVER-SICHERUNG	Hier gelten die gleichen Regelungen, wie sie für die Krankenversicherung beschrieben wurden.
ABSICHERUNG DER HINTERBLIEBENEN	Beim Versterben des Altersrentners bzw. der Altersrentnerin wird eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 60 Prozent der Rente geleistet, die zuletzt gezahlt wurde.

BEISPIEL
Ein Rentner bezieht eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Dieser Rentenbeziehende verstirbt im Februar eines Jahres.
Nach der Satzung der ÄVWL entfällt die Altersrente mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbeziehende verstirbt. Dies bedeutet in unserem Beispiel, dass die Altersrente noch für Februar in voller Höhe gezahlt wird. Die Witwe erhält ab März eine Witwenrente in Höhe von 1.800 Euro monatlich (60 Prozent von 3.000 Euro).

Seit dem 01.09.2010 ist der Witwe bzw. dem Witwer ein überlebender eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gleichgestellt. Der Ehe ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft, der Wiederheirat die erneute Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und dem Ehegatten der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich.

Ausnahme vom Bezug einer Witwen- bzw. Witwerrente:
Es wird keine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt, wenn die Ehe des verstorbenen Mitglieds erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen wurde und die Ehe nicht mindestens ein Jahr Bestand hatte. Ist der/die Rentenbeziehende jedoch infolge eines Unfalls verstorben, wird eine Witwer- bzw. Witwenrente in jedem Fall gezahlt, auch wenn die Ehe noch nicht ein Jahr bestanden hatte.

Hat der/die verstorbene Rentenbeziehende noch Kinder, so wird eine Halbwaisenrente bzw. eine Vollwaisenrente von der Ärzteversorgung gezahlt. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 30 Prozent je Kind der zu-

letzt vom Altersrentner bzw. von der Altersrentnerin bezogenen Rente. Es gelten für die Halb- bzw. Vollwaisenrenten die gleichen Bedingungen wie sie unter dem Punkt „Kinderzuschüsse zur Altersrente“ ausführlich erläutert wurden.

STERBEGELD

Verstirbt ein Rentenbezieher bzw. eine Rentenbezieherin, so wird an die Witwe bzw. an den Witwer oder an den überlebenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes unabhängig von der Hinterbliebenenrente ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsrenten ohne Kinderzuschüsse geleistet.

Ist eine Witwe bzw. ein Witwer oder ein eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nicht vorhanden, so erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat, auf Antrag ein Sterbegeld in Höhe von einer Monatsrente.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes ist das Sterbegeld steuerpflichtig und muss bei der Steuererklärung angegeben werden. Ist keine Witwe bzw. kein Witwer vorhanden und wird das Sterbegeld an einen Dritten gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat, so bleibt der Anteil, der beihilfefähig ist, von der Steuer befreit.

KEINE EINKOMMENSANRECHNUNG BEIM BEZUG EINER HINTERBLIEBENENRENTEN

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eigene Einkünfte bzw. eigene Renten der Hinterbliebenen nicht auf die Hinterbliebenenrente an. Die Hinterbliebenenrente der Ärzteversorgung wird demnach ungeachtet der Höhe der Einkünfte der Hinterbliebenen uneingeschränkt und ungekürzt an diese gezahlt.

BETRIEBSRENTE VON EINER ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

In den meisten Fällen erhalten angestellte Ärztinnen bzw. Ärzte und auch solche Mitglieder, für die früher während eines Angestelltenverhältnisses in die Zusatzversorgungskasse (VBL, ZKW, etc.) eingezahlt wurde, neben der Rente von der ÄVWL noch eine Betriebsrente von einer Zusatzversorgungs-

kasse. Hier gilt es zu beachten, dass die Zusatzversorgungskassen von der ÄVWL abweichende Regelaltersgrenzen haben. Es wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig vor dem geplanten Altersrentenbezug diesbezüglich mit der zuständigen Zusatzversorgungskasse in Verbindung zu setzen.

**KINDERERZIEHUNGS-
ZEITEN IN DER GE-
SETZLICHEN RENTEN-
VERSICHERUNG**

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom Januar 2008 sowie zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen vom Juli 2009 und August 2010 haben auch Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Dieser Anspruch wurde bisher verwehrt, weil die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind. Allen Mitgliedern, die Kinder erzogen haben, wird empfohlen, sich an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung zu wenden. Zunächst werden dort die Kinder erfasst, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Wenn die Wartezeit von 60 Monaten trotz Anerkennung von Kindererziehungszeiten noch nicht erfüllt ist, bestehen Nachzahlungsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, bis die für eine Regelaltersrente notwendige Beitragszeit von 60 Monaten erfüllt ist. Die vorgenannten Möglichkeiten bestehen auch, wenn bereits die Regelaltersgrenze überschritten ist und eine Altersrente von der ÄVWL bezogen wird.

Auf unserer Homepage www.aevwl.de ist zu diesem Thema eine Broschüre abgelegt, die unter Downloads heruntergeladen werden kann.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Mittelhafen 30
48155 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de



ÄRZTEVERSORGUNG

Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Mittelhafen 30
48155 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de